



---

**Resolution 1445 (2002)****verabschiedet auf der 4653. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 4. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

*ferner in Bekräftigung* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*sowie in Bekräftigung* der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

*daran erinnernd*, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,

*im Bewusstsein*, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats, und wie wichtig es ist, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, im Einklang mit seiner Resolution 1379 (2001),

*Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 10. September 2002 (S/2002/1005) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt*, dass die Demokratische Republik Kongo und Ruanda am 30. Juli 2002 das Abkommen von Pretoria (S/2002/914) unterzeichnet haben und dass die Demokratische Republik Kongo und Uganda am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda unterzeichnet haben, und *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, welche

die Republik Südafrika, Angola und der Generalsekretär unternommen haben, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;

2. *begrüßt* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ab-zuziehen, sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung dieser Prozesse erzielt wurden, insbesondere den Abzug von 23.400 ruandischen Soldaten aus der Demokratischen Republik Kongo, der vom Drittpartei-Verifikationsmechanismus am 24. Oktober verifiziert wurde, sowie die von Uganda, Simbabwe und Angola vorge-nommenen Truppenabzüge, und *betont*, wie wichtig es ist, dass diese Abzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise abgeschlossen werden, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Parteien die Verifikation dieser Abzüge erleichtern müssen, namentlich indem der MONUC fortlaufend ausführliche Informationen über diese Abzüge übermittelt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für den Drittpartei-Verifikationsme-chanismus, begrüßt seine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Parteien bei der Durchführung des Abkommens von Pretoria im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats und den Normen des Völkerrechts behilflich zu sein, und *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Südafrikas und der MONUC bei der Arbeit des Verifikationsmechanismus ist;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der in Anhang A Kapi-tel 9.1. der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) genannten bewaffneten Gruppen auf freiwilliger Grundlage erfolgt, *fordert* die Führer und Mitglieder der bewaffneten Gruppen *auf*, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung einzuleiten, *fordert außerdem* alle Beteiligten *auf*, sich für dieses Ziel einzusetzen, *betont*, dass die Anstrengungen der MONUC zur diesbezüglichen Information der Öffentlichkeit verstärkt werden müssen, und *fordert* alle Parteien *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass bei dem Prozess der freiwilligen Ent-waffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung im ganzen Land weitere rasche und maßgebliche Fortschritte erzielt werden, die den Fortschritten beim Abzug der ausländischen Truppen entsprechen, und *fordert* alle beteiligten Parteien nachdrücklich *auf*, mit der MONUC in dieser Hinsicht voll zu-sammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* die Repatriierung von Exkombattanten und ihren Angehörigen aus Kamina, wobei er allerdings feststellt, dass die Anzahl der Repatriierten geringer ist als die Anzahl derjenigen, die ursprünglich versammelt worden waren, und *erkennt* den guten Willen und die Bemühungen der Regierungen der Demokratischen Repu-blik Kongo und Ruandas *an*, indem sie in dieser Frage bisher mit der MONUC zu-sammengearbeitet haben;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Regierung Ruandas unternimmt, um zu gewährleisten, dass Exkombattanten und ihre Angehörigen in Sicherheit und Würde zurückkehren können, *hebt hervor*, wie wichtig solche Garantien sind, *hebt außerdem* die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen *hervor*, einschließlich der internationalen Überwachung und der Hilfe bei der Wiedereingliederung, und *fordert* das Sekretariat der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe *auf*, im Benehmen mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung von Lusaka die

Frage der Neuansiedlung derjenigen Exkombattanten anzugehen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollen;

8. *begrüßt* die Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 24. September 2002, mit der die Tätigkeiten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verboten und die Führer dieser Bewegung in ihrem Hoheitsgebiet zu unerwünschten Personen erklärt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Zusagen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen im Einklang mit dem Abkommen von Pretoria weiter umzusetzen;

9. *begrüßt* die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der anderen kongolesischen Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang herbeizuführen, *betont*, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den umfassenderen Friedensprozess ist, fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit eine solche Vereinbarung zügig abgeschlossen werden kann, und *bekundet* in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs;

10. *nimmt Kenntnis* von den ermutigenden Entwicklungen am Boden, *macht sich* die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Sonderbericht *zu eigen*, einschließlich derjenigen, die sich auf die Unterstützung des Drittpartei-Verifikationsmechanismus durch die MONUC beziehen, sowie den Vorschlag, die Finanzierung der schnell wirkenden MONUC-Projekte zu verlängern, *macht sich* insbesondere das in den Ziffern 48 bis 54 seines Berichts dargelegte neue Einsatzkonzept *zu eigen* und *genehmigt* die Erhöhung der Truppenstärke der MONUC auf bis zu 8.700 Soldaten, die im wesentlichen aus zwei Einsatzverbänden bestehen sollen, die in Etappen wie folgt disloziert werden sollen: der zweite Einsatzverband wird disloziert, sobald der Generalsekretär dem Rat berichtet, dass der erste Verband erfolgreich disloziert wurde und dass die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung mit der vorhandenen Kapazität des ersten Einsatzverbands allein nicht bewältigt werden können;

11. *macht sich außerdem*, was die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung im Rahmen des neuen Einsatzkonzepts der MONUC betrifft, den Interimsfinanzierungsmechanismus in Ziffer 74 für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung von Mitgliedern ausländischer bewaffneter Gruppen *zu eigen*, *erkennt an*, wie wichtig es ist, auch für die Repatriierung der Angehörigen zu sorgen, neben der der Exkombattanten, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Finanzmittel für diesen Prozess zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die MONUC *auf*, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags besonderes Augenmerk auf alle Aspekte zu richten, welche die Geschlechterperspektive betreffen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), sowie den Schutz und die Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379 (2001);

13. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Beilegung des Konflikts bei den Parteien selbst liegt, dass sie weiterhin ihren Willen zeigen müssen, ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und dass weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um eine umfassende Lösung des Konflikts zu erreichen, und in dieser Hinsicht

- *fordert* die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten unter Beteiligung regulärer Truppen und bewaffneter Gruppen im gesamten Hoheitsgebiet

der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Südkivu und in Ituri;

- *fordert* die Einstellung jeglicher Unterstützung für die in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen;
- *fordert* alle Parteien auf, der MONUC und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich aller Häfen, Flughäfen, Flugplätze, Militärstützpunkte und Grenzübergänge, vollen Zugang zu gewähren;
- *fordert außerdem*, dass dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda alle von ihm angeklagten Personen überstellt werden, und
- *verlangt erneut*, dass Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen entmilitarisiert wird;
- *verlangt*, dass alle Parteien sich für die sofortige volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit auf dem Kongo-Fluss einsetzen;

14. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Lage im ganzen Land und insbesondere in der Ituri-Region, *fordert* die Parteien *auf*, den humanitären Organisationen vollen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten, und *verurteilt* diejenigen, die die Bereitstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Zivilpersonen zu behindern versuchen;

15. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Zunahme der gegen bestimmte Volksgruppen gerichteten Gewalt in der Ituri-Region, *verurteilt* jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt, ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zur Entschärfung dieser Spannungen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, *fordert* alle Parteien, insbesondere die Union kongolesischer Patrioten (UPC), *auf*, bei der Einsetzung der Kommission zur Befriedung Ituris zusammenzuarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, wenn er feststellt, dass die Sicherheitsbedingungen es zulassen, die Präsenz der in diesem Gebiet stationierten MONUC auszuweiten, um diesen Prozess sowie die humanitären Bemühungen zu unterstützen, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von der im Abkommen von Luanda gemachten Zusage Ugandas, den Abzug seiner Truppen bis spätestens 15. Dezember 2002 zu beenden, *begrüßt* das positive Zusammenwirken der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ugandas seit der Unterzeichnung des Abkommens von Luanda und *fordert* beide Parteien auf, gemeinsam und mit der MONUC auf Bedingungen hinzuwirken, die die volle Durchführung des Abkommens erlauben;

17. *erklärt erneut*, dass keine Regierung, Streitmacht oder sonstige Organisation oder Einzelperson militärische oder anders geartete Unterstützung für eine der Gruppen bereitstellen darf, die an den Kämpfen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Ituri, beteiligt sind;

18. *legt* der MONUC *nahe*, ihre Bewertung der Kapazitäten und des Ausbildungsbedarfs der Polizei in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen, wenn nötig auch auf der Ebene der lokalen Gemeinwesen, mit besonderem Augenmerk auf das Gebiet von Ituri;

19. *fordert* alle Parteien *auf*, allen geschlechtsspezifischen Aspekten, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats, sowie dem Schutz von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379 (2001), besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise Ruandas und Ugandas *nahe*, Schritte zu unternehmen, um ihre Beziehungen zu normalisieren und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer Grenzen zu gewährleisten, wie in den Abkommen von Pretoria und Luanda vorgesehen, und *legt* außerdem den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis *nahe*, ähnliche Schritte zu unternehmen;

21. *hebt hervor*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu verhindern, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo sich noch weiter destabilisierend auf die Nachbarstaaten auswirkt, insbesondere auf Burundi, Ruanda, Uganda und die Zentralafrikanische Republik, und *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, zu diesem Zweck nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und in dieser Hinsicht die fortlaufenden Beobachtungstätigkeiten der MONUC in ihrem Dislozierungsgebiet, namentlich im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo und in den Grenzgebieten, zu erleichtern;

22. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;

23. *verurteilt mit Nachdruck* die wiederholte Drangsalisierung der Mitarbeiter von Radio Okapi und *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien solche Handlungen unterlassen;

24. *bekundet nochmals* seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte MONUC-Personal, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.